

Satzungsanträge

SG 02 Satzungsänderung

Antrag: Der BLLV möge beschließen, dass die Satzung unter VIII. §19 um folgenden Punkt ergänzt wird: 8. Der Junge BLLV ist die Vereinigung aller Junglehrer und Junglehrerinnen im BLLV bis zum zehnten Dienstjahr, beginnend mit der zweiten Ausbildungsphase.

SG 03 Satzungsänderung

Antrag: Der BLLV möge beschließen, dass in der Satzung unter §1 Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ) gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird: Junger BLLV.

Alle weiteren Textstellen der Satzung und der Geschäftsordnung werden entsprechend sinngemäß geändert. Redaktionelle Anpassungen sind weiterhin möglich.

SG 05 Änderung der Satzung des BLLV, Fassung nach Beschluss LDV 14.05.2015

Antrag: Bisher:
III. Mitgliedschaft
§ 5 Nr. 6
Schutzmitglieder können nur Partner verstorbener ordentlicher Mitglieder werden, die nicht selbst ordentliches Mitglied werden können.

Änderungs-bzw. Ergänzungsvorschlag:

Neu
Schutzmitglieder können nur Partner verstorbener ordentlicher Mitglieder werden, die nicht selbst ordentliches Mitglied werden können. Dies gilt auch für waisengeldberechtigte Kinder von verstorbenen alleinerziehenden ordentlichen Mitgliedern.

SG 06 Redaktionelle Änderungen der BLLV-Satzung

Antrag: Die LDV möge folgende redaktionellen Änderungen und an die Vereinspraxis angepassten Modifizierungen der Satzung beschließen.

Satzung des BLLV

Linke Spalte: Derzeitig gültige Fassung, rechte Spalte Änderungsvorschläge

I Name, Sitz und Aufgabe	
<p>§ 1</p> <p>1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband“ e.V. (BLLV).</p> <p>2. Der Verband hat seinen Sitz in München und wird dort in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist München.</p>	<p>§ 1</p> <p>1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband“ e.V. (BLLV).</p> <p>2. Der Verband hat seinen Sitz in München und wird dort in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist München.</p>
<p>§ 2</p> <p>1. Der Verband bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.</p> <p>2. Soweit diese Satzung für bestimmte Organe, Personen, Personengruppen, Ehrenämter etc. eine männliche Bezeichnung enthält, steht diese gleichzeitig auch für die weibliche Bezeichnung.</p>	<p>§ 2</p> <p>Der Verband bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.</p> <p>2. Soweit diese Satzung für bestimmte Organe, Personen, Personengruppen, Ehrenämter etc. eine männliche Bezeichnung enthält, steht diese gleichzeitig auch für die weibliche Bezeichnung.</p>
<p>§ 3</p> <p>1. Als Berufsvertretung der Frauen und Männer des bayerischen Bildungs- und Erziehungswesens hat der Verband folgende Aufgaben:</p> <p>a) Förderung des Schul- und Bildungswesens, der pädagogischen Wissenschaft und Praxis und aller Einrichtungen, die diesen Bereichen dienen,</p> <p>b) berufliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Förderung des Standes,</p>	<p>§ 3</p> <p>1. Als Berufsvertretung der Frauen und Männer des bayerischen Bildungs- und Erziehungswesens hat der Verband folgende Aufgaben:</p> <p>a) Förderung des Schul- und Bildungswesens, der pädagogischen Wissenschaft und Praxis und aller Einrichtungen, die diesen Bereichen dienen,</p> <p>b) berufliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Förderung des Standes,</p>

<p>c) Vertretung seiner Mitglieder gegenüber ihren Dienstherrn bei der Gestaltung der dienstrechtlichen Beziehungen,</p> <p>d) Schutz seiner Mitglieder in Berufsangelegenheiten einschließlich des Rechtsschutzes nach Maßgabe der Rechtschutzordnung sowie Unterstützung und Hilfe in Notfällen.</p> <p>2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landesverband der Abteilungen, Referate und Fachgruppen sowie anderer Verbandseinrichtungen.</p>	<p>c) Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber bei der Gestaltung der dienstrechtlichen Beziehungen,</p> <p>d) Schutz seiner Mitglieder in Berufsangelegenheiten einschließlich des Rechtsschutzes nach Maßgabe der Rechtschutzordnung sowie Unterstützung und Hilfe in Notfällen.</p> <p>2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landesverband der Abteilungen, Referate und Fachgruppen sowie des BLLV-Wirtschaftsdienstes GmbH, des BLLV-Reisedienstes GmbH, der BLLV-Akademie e.V., der BLLV-Studentenwohnheime e.V., der BLLV-Kinderhilfe e.V., der Lehrerwaisenstiftung und anderer Einrichtungen.</p>
--	---

II. Aufbau

<p>§ 4</p> <p>1. Der BLLV gliedert sich als Landesverband in Bezirksverbände und Kreisverbände. Die Kreisverbände sind in Bezirksverbänden zusammengeschlossen. Auch die rechtlich selbstständigen Bezirksverbände Unterfranken, München und Nürnberg sind Gliederungen des Landesverbands.</p> <p>2. Neben den Gliederungen des Landesverbandes bestehen die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ) und die Landesstudentengruppe (LSG).</p> <p>3. Die Gliederungen des Landesverbands, die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer und die Landesstudentengruppe müssen sich eigene Satzungen und Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen. Die Gliederungen des Landesverbandes verfügen über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Einnahmen und Ausgaben selbst.</p>	<p>§ 4</p> <p>1. Der BLLV gliedert sich als Landesverband in Bezirksverbände und Kreisverbände. Die Kreisverbände sind in Bezirksverbänden zusammengeschlossen. Auch die rechtlich selbstständigen Bezirksverbände Unterfranken, München und Nürnberg sind Gliederungen des Landesverbands.</p> <p>2. Neben den Gliederungen des Landesverbandes bestehen „der Junge BLLV“ und die Landesstudentengruppe „Studierenden im BLLV“.</p> <p>3. Die Gliederungen des Landesverbands, der Junge BLLV und die Studierenden im BLLV müssen sich eigene Satzungen und Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen. Die Gliederungen des Landesverbandes verfügen über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Einnahmen und Ausgaben selbst.</p>
---	---

III. Mitgliedschaft

<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p> <p>1. Der Verband besteht aus</p>
------------	--

<p>1. Der Verband besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ordentlichen Mitgliedern, b) korporativen Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern, d) fördernden Mitgliedern, e) Schutzmitgliedern. <p>2. Ordentliche Mitglieder können werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Personen, die im Erziehungs- und Bildungswesen tätig sind, waren oder die Ausbildung hierzu besitzen, b) Studierende, die einen Erziehungs- oder Bildungsberuf anstreben. <p>3. Andere Lehrer- und Erzieherverbände können dem Verband korporativ beitreten.</p> <p>4. Ehrenmitglieder werden nach Maßgabe der Ehrengangsordnung ernannt.</p> <p>5. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Personenvereinigungen werden, die Ziele und Aufgaben des BLLV unterstützen wollen.</p> <p>6. Schutzmitglieder können nur Partner verstorbener ordentlicher Mitglieder werden, die nicht selbst ordentliches Mitglied werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) ordentlichen Mitgliedern, b) korporativen Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern, d) fördernden Mitgliedern, e) Schutzmitgliedern. <p>2. Ordentliche Mitglieder können werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Personen, die im Erziehungs- und Bildungswesen tätig sind, waren oder die Ausbildung hierzu besitzen, b) Studierende, die einen Erziehungs- oder Bildungsberuf anstreben. <p>3. Andere Lehrer/Lehrerinnen- und Erzieher/Erzieherinnenverbände können dem Verband korporativ beitreten.</p> <p>4. Ehrenmitglieder des Landesverbandes werden nach Maßgabe der Ehrengangsordnung ernannt.</p> <p>5. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Personenvereinigungen werden, die Ziele und Aufgaben des BLLV unterstützen wollen.</p> <p>6. Schutzmitglieder können nur Partner verstorbener ordentlicher Mitglieder werden, die nicht selbst ordentliches Mitglied werden können</p>
--	--

§ 6

1. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag. Die Aufnahme kann durch einen Kreisverband, einen rechtlich selbstständigen Bezirksverband oder den Landesverband erfolgen. Gegen abgelehnte Aufnahmeanträge kann Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Einzelmitglieder (ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Schutzmitglieder) der rechtlich selbstständigen Gliederungen sind Mitglieder des BLLV-Landesverbands.

3. Die Mitgliedschaft ist in nur einem Kreisverband möglich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, bei Beitragsrückstand sowie bei minderjährigen Schutzmitgliedern mit Erreichen der Volljährigkeit.

5. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreisverbandes oder dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes oder dem Präsidenten. Studenten erklären ihren Austritt schriftlich beim Hochschulreferenten. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals statthaben.

6. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch ein verbandsinternes Ausschlussverfahren. Wichtige Gründe stellen insbesondere dar:

- verbandsschädigendes Verhalten,
- Verleumdung von Mandatsträgern des Verbandes,
- Verursachung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern,
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

Auf Antrag entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des Betroffenen und des zuständigen Kreisverbands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

1. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag. Die Aufnahme kann durch einen Kreisverband, einen rechtlich selbstständigen Bezirksverband oder den Landesverband erfolgen. Gegen abgelehnte Aufnahmeanträge kann Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Einzelmitglieder (ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Schutzmitglieder) der rechtlich selbstständigen Gliederungen sind Mitglieder des BLLV-Landesverbands.

3. Die Mitgliedschaft ist in nur einem Kreisverband möglich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, bei Beitragsrückstand sowie bei minderjährigen Schutzmitgliedern mit Erreichen der Volljährigkeit.

5. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Bezirksverbandes, **oder der Landesgeschäftsstelle. Studierende** erklären ihren Austritt schriftlich beim **Hochschulreferat**. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals **erfolgen**.

6. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch ein verbandsinternes Ausschlussverfahren. Wichtige Gründe stellen insbesondere dar:

- verbandsschädigendes Verhalten,
- Verleumdung von Mandatsträgern des Verbandes,
- Verursachung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern,
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.

Auf Antrag entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des Betroffenen und des zuständigen Kreisverbands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

<p>Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Präsidenten schriftlich bekanntzugeben. Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Betroffenen erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.</p> <p>7. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.</p> <p>8. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds.</p> <p>9. Wiederaufnahme ist möglich.</p>	<p>Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich bekanntzugeben. Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Betroffenen/bei der Betroffenen erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.</p> <p>7. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.</p> <p>8. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds inklusive der Serviceleistungen der BLLV-eigenen Einrichtungen.</p> <p>9. Wiederaufnahme ist möglich.</p>
<h4>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</h4>	
<p>§ 7</p> <p>Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt</p> <p>a) die Verbandszeitung unentgeltlich zu beziehen,</p> <p>b) die Bildungseinrichtungen des Verbandes und</p> <p>c) alle Schutz- und Sozialleistungen des Verbandes nach Maßgabe der für diese jeweils erlassenen Bestimmungen in Anspruch nehmen,</p> <p>d) Anträge zu stellen</p>	<p>§ 7</p> <p>Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt</p> <p>a) die Verbandszeitung unentgeltlich zu beziehen,</p> <p>b) (neu) Zugang zu den digitalen Serviceangeboten des BLLV zu erhalten,</p> <p>c) (neu) die Wirtschafts- und Sozialeinrichtungen des BLLV zunutzen,</p> <p>d) (alt b)) die Bildungseinrichtungen des Verbandes und</p> <p>e) (alt c)) alle Schutz- und Sozialleistungen des Verbandes nach Maßgabe der für diese jeweils erlassenen Bestimmungen in Anspruch nehmen,</p> <p>f) (alt d)) Anträge zu stellen.</p>
<p>§ 8</p> <p>1. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Ziele und Aufgaben des BLLV einzutreten.</p> <p>2. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung als verbindlich an.</p>	<p>§ 8</p> <p>1. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Ziele und Aufgaben des BLLV einzutreten.</p> <p>2. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung als verbindlich an.</p>

<p>3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind für das laufende Kalenderquartal im Voraus zu entrichten.</p>	<p>3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beiträge sind für das laufende Kalenderquartal im Voraus zu entrichten.</p>
<p>§ 9</p> <p>Im BLLV besteht ein Ehrenrat. Der Ehrenrat setzt sich aus je einem Mitglied je Bezirksverband, das dieser entsendet, zusammen. Jedes Mitglied des BLLV unterwirft sich der Ehrenratsordnung.</p>	<p>§ 9</p> <p>Im BLLV besteht ein Ehrenrat. Der Ehrenrat setzt sich aus je einem Mitglied je Bezirksverband, das dieser entsendet, zusammen. Jedes Mitglied des BLLV anerkennt die Ehrenratsordnung des BLLV.</p>
<h2>V. Organe und Beschlussorgane des Verbandes</h2>	
<p>§ 10</p> <p>1. Organe des Verbandes sind der Präsident und das Präsidium.</p> <p>2. Beschlussorgane des Verbandes sind die Landesdelegiertenversammlung, der Landesausschuss und der Landesvorstand.</p>	<p>§ 10</p> <p>1. Organe des Verbandes sind der Präsident/die Präsidentin und das Präsidium.</p> <p>2. Beschlussorgane des Verbandes sind die Landesdelegiertenversammlung, der Landesausschuss und der Landesvorstand.</p>
<p>§ 11</p> <p>1. An der Spitze des Verbandes steht der Präsident. Er ist Vorstand im Sinne des BGB. Er vertritt den Verband nach innen und außen.</p> <p>2. Der Präsident erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.</p> <p>3. Der Präsident bildet mit dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten das Präsidium.</p> <p>4. Ist bei einer unaufschiebbaren Angelegenheit aus zeitlichen Gründen die Einberufung des Landesvorstandes nicht durchführbar, so trifft das Präsidium die notwendigen Maßnahmen und vertritt sie vor dem Landesvorstand bei dessen nächster Sitzung. Der Präsident kann Aufgaben gemäß Ziffer 2 an die Vizepräsidenten delegieren.</p>	<p>§ 11</p> <p>1. An der Spitze des Verbandes steht der Präsident/die Präsidentin. Er/sie ist Vorstand im Sinne des BGB. Er/sie vertritt den Verband nach innen und außen.</p> <p>2. Der Präsident/die Präsidentin erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.</p> <p>3. Der Präsident/die Präsidentin bildet mit dem/der 1. und dem 2. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin das Präsidium.</p> <p>4. Ist bei einer unaufschiebbaren Angelegenheit aus zeitlichen Gründen die Einberufung des Landesvorstandes nicht durchführbar, so trifft das Präsidium die notwendigen Maßnahmen und vertritt sie vor dem Landesvorstand bei dessen nächster Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin kann Aufgaben gemäß Ziffer 2 an die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen delegieren.</p>

<p>5. Bei Rücktritt oder Ableben des Präsidenten rückt der erste Vizepräsident nach. Scheidet während der Amtszeit das gesamte Präsidium aus, so ernennt der Landesausschuss einen geschäftsführenden Präsidenten und einen Stellvertreter. Bis zu deren Ernennung führt das älteste Mitglied des Landesvorstandes die Geschäfte.</p>	<p>5. Bei Rücktritt oder Ableben des Präsidenten/der Präsidentin rückt der erste Vizepräsident/die erste Vizepräsidentin nach. Scheidet während der Amtszeit das gesamte Präsidium aus, so ernennt der Landesausschuss einen/eine geschäftsführenden Präsidenten/Präsidentin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Bis zu deren Ernennung führt das älteste Mitglied des Landesvorstandes die Geschäfte.</p> <p>6. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin ist eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung mit dem Zweck der Neuwahl eines Präsidenten/einer Präsidentin einzuberufen.</p>
<p>§ 12</p> <p>1. Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) besteht aus</p> <p>a) den Mitgliedern des Landesausschusses,</p> <p>b) den Delegierten der Bezirksverbände und Kreisverbände,</p> <p>c) den weiteren Delegierten der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer,</p> <p>d) dem 3. Vorsitzenden der Studierenden im BLLV,</p> <p>e) den Delegierten der Studierendengruppen sowie je ein Studierendenreferent pro Studentengruppe,</p> <p>f) je einem weiteren Delegierten der Landesfachgruppen.</p> <p>2.</p> <p>a) Hinsichtlich der Delegierten gemäß § 12 Abs. 1 b) entfällt auf je angefangene 140 Mitglieder je Bezirksverband ein Mandat. Die Mandate verteilt der Bezirksverband eigenverantwortlich auf Kreisverbände, soweit solche vorhanden sind, und Bezirksausschuss. Jeder Kreisverband soll mit mindestens einem Mandat vertreten sein.</p> <p>b) Hinsichtlich der Delegierten gemäß § 12 Abs. 1 e) entfällt auf je angefangene 180 Mitglieder der Studierendengruppen ein Mandat. Mindestens</p>	<p>§ 12</p> <p>1. Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) besteht aus</p> <p>a) den Mitgliedern des Landesausschusses,</p> <p>b) den Delegierten der Bezirksverbände und Kreisverbände,</p> <p>c) den weiteren Delegierten des Jungen BLLV,</p> <p>d) alt Streichen dem 3. Vorsitzenden der Studierenden im BLLV,</p> <p>d) (alt e) den Delegierten der Studierendengruppen sowie je einem Studierendenreferent/einer Studierendenreferentin pro Studierendengruppe,</p> <p>e) (alt f) je einem/einer weiteren Delegierten der Landesfachgruppen.</p> <p>2. Berechnung der Delegierten</p> <p>a) Die Berechnung der Delegierten gemäß § 12 Abs. 1 b) erfolgt nach folgendem Schlüssel: Auf je angefangene 140 Mitglieder je Bezirksverband entfällt ein Mandat. Die Mandate verteilt der Bezirksverband eigenverantwortlich auf Kreisverbände, soweit solche vorhanden sind, und Bezirksausschuss. Jeder Kreisverband soll mit mindestens einem Mandat vertreten sein.</p> <p>b) Die Berechnung der Delegierten gemäß § 12 Abs. 1 e) erfolgt nach folgendem Schlüssel:</p>

entfallen aber zwei Mandate auf jede Studierendengruppe.

c) Für die Bemessung der Zahl der Delegierten nach § 12 Abs. 1 b) und e) ist der Mitgliederstand zum 1. Januar des Jahres maßgeblich, in dem die Landesdelegiertenversammlung stattfindet.

d) Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ) erhält neben ihren Vertretern im Landesausschuss des BLLV die gleiche Anzahl von Mandaten wie die Landesstudentengruppe (LSG) (§12 Abs. 2 b)), mindestens jedoch 31 weitere Mandate.

3. Die Einberufung der Landesdelegiertenversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, spätestens einen Monat vorher in der Verbandszeitung.

4. Die Landesdelegiertenversammlung ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Verbandes und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.

5. Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung

a) nimmt Stellung zum Geschäftsbericht des Landesvorstandes,
b) nimmt den Bericht über die Kassenabrechnung und Vermögensrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,

c) erteilt Entlastung,

d) nimmt Wahlen vor,

e) genehmigt den vom Landesausschuss beschlossenen Haushalt,

f) setzt die Mitgliedsbeiträge und den Anteil des Landesverbandes an diesen fest,

g) beschließt über Anträge im Sinne von Abs. 4,

h) beschließt die Satzung, die Geschäftsordnung des BLLV, die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung, die Wahlordnung, die Ehrenratsordnung und die Ehrungsordnung,

Auf je angefangene 180 Mitglieder der Studierendengruppen **entfällt** ein Mandat. Mindestens entfallen aber zwei Mandate auf jede Studierendengruppe.

c) Für die Bemessung der Zahl der Delegierten nach § 12 Abs. 1 b) und e) ist der Mitgliederstand zum 1. Januar des Jahres maßgeblich, in dem die Landesdelegiertenversammlung stattfindet.

d) **Der Junge BLLV** erhält neben **seinen** Vertretern/Vertreterinnen im Landesausschuss des BLLV die gleiche Anzahl von Mandaten wie die Studierenden im BLLV (§ 12 Abs. 2b)). **mindestens jedoch 31 weitere Mandate.**

3. Die Einberufung der Landesdelegiertenversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, spätestens einen Monat vorher in der Verbandszeitung **und auf der Website des BLLV.**

4. Die Landesdelegiertenversammlung ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Verbandes und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.

5. Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung

a) nimmt Stellung zum Geschäftsbericht des Landesvorstandes,

b) nimmt den Bericht über die Kassenabrechnung und Vermögensrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer/-innen entgegen,

c) erteilt Entlastung,

d) nimmt Wahlen vor,

e) **beschließt** den vom Landesausschuss **empfohlenen** Haushalt,

f) setzt den **Prozentanteil der Mitgliedsbeiträge an der Besoldung bzw. dem Gehalt** und den Anteil des Landesverbandes **an den Beitragseinnahmen** fest,

g) beschließt über Anträge im Sinne von Abs. 4,

h) beschließt die Satzung, die Geschäftsordnung des BLLV, die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung, die Wahlordnung, die Ehrenratsordnung und die Ehrungsordnung,

<p>i) entscheidet über Errichtung und Aufhebung von Abteilungen, Referaten und Fachgruppen,</p> <p>j) entscheidet über Errichtung und Aufhebung von Planstellen für hauptamtliche Mitarbeiter,</p> <p>k) ernennt Ehrenmitglieder.</p> <p>6. Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt.</p> <p>7. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen</p> <p>a) auf Beschluss des Landesausschusses mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder.</p> <p>8. In einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung können Neuwahlen nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der eingeschriebenen Delegierten dies beschließen.</p>	<p>i) entscheidet über Errichtung und Aufhebung von Abteilungen, Referaten und Fachgruppen,</p> <p>j) entscheidet über den Stellenplan des BLLV,</p> <p>k) ernennt Ehrenmitglieder.</p> <p>6. Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt.</p> <p>7. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen</p> <p>a) auf Beschluss des Landesausschusses mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder.</p> <p>c) (neu) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin.</p> <p>8. In einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung können Neuwahlen nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der eingeschriebenen Delegierten dies beschließen.</p> <p>Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend Absatz 7 c) trifft diese Regelung für die Wahl aller weiteren Mandatsträger/Mandatsträgerinnen zu.</p>
<p>§ 13</p> <p>1. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Landesvorstand,</p> <p>b) zwei weiteren Vertretern jedes Bezirksverbandes,</p> <p>c) zwei weiteren Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer, ,</p> <p>d) dem 2. Vorsitzenden der Studierenden im BLLV,</p>	<p>§ 13</p> <p>1. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Landesvorstand,</p> <p>b) zwei weiteren Vertretern/Vertreterinnen jedes Bezirksverbandes,</p> <p>c) zwei weiteren Vertretern/Vertreterinnen des Jungen BLLV,</p> <p>d) zwei Vertretern/Vertreterinnen der Studierenden im BLLV,</p>

- e) den Leitern der Referate und Fachgruppen,
- f) den stellvertretenden Leitern der Abteilungen,
- g) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- h) dem stellvertretenden Chefredakteur des Verbandsorgans.

2. Der Landesausschuss

- a) beschließt den Haushalt,
- b) beschließt über Vermögensangelegenheiten im Rahmen des Haushalts,
- c) nimmt die Kassenabrechnung und Vermögensrechnung entgegen,
- d) bestätigt die vom Landesvorstand vorgeschlagenen Mandatsträger und entlässt sie, sofern sie nicht gem. § 16 zu wählen sind,
- e) wird über die Verbandsarbeit informiert und fasst die erforderlichen Beschlüsse,
- f) entscheidet über an ihn gerichtete Anträge auf der Grundlage der von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Richtlinien der Verbandsarbeit,
- g) genehmigt die Satzungen und Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer und der Studierenden im BLLV,
- h) genehmigt die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungen und der Einrichtungen des Verbandes,
- i) beschließt die vom Landesvorstand vorgelegte Kandidatenliste des BLLV zur Wahl des Hauptpersonalrates,

- e) den Leitern/**Leiterinnen** der Referate und Fachgruppen,
- f) **einem** stellvertretenden Leiter/**Leiterin** jeder Abteilungen,
- g) dem stellvertretenden Schatzmeister/**Schatzmeisterin**,
- h) dem/r stellvertretenden Chefredakteur/**Chefredakteurin** des Verbandsorgans.

2. Der Landesausschuss

- a) **(neu) erteilt in den Jahren, in denen keine Landesdelegiertenversammlung stattfindet, dem Landesvorstand Entlastung,**
- b) **(alt a))** beschließt auf der Grundlage **des vom Landesvorstand vorgelegten Haushaltsplan** den Haushalt in den Jahren, **in denen keine Landesdelegiertenversammlung stattfindet,**
- c) **(alt b))** beschließt über Vermögensangelegenheiten im Rahmen des Haushalts,
- d) **(alt c))** nimmt die Kassenabrechnung und Vermögensrechnung entgegen,
- e) **(alt d))** bestätigt die vom Landesvorstand vorgeschlagenen Mandatsträger/Mandatsträgerinnen und entlässt sie, sofern sie nicht gem. § 16 zu wählen sind,
- f) **(alt e))** wird über die Verbandsarbeit informiert und fasst die erforderlichen Beschlüsse,
- g) **(alt f))** entscheidet über an ihn gerichtete Anträge auf der Grundlage der von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Richtlinien der Verbandsarbeit,
- h) **(alt g))** genehmigt die Satzungen und Geschäftsordnungen des Jungen BLLV und der Studierenden im BLLV,
- i) **(alt h))** genehmigt die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungen und der Einrichtungen des Verbandes,
- j) **(alt i))** beschließt die vom Landesvorstand vorgelegte Kandidatenliste des BLLV zur Wahl des

<p>k) beschließt mit Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder Änderungen und Ergänzungen im Sinne der Vorgaben des Registergerichts, sofern eine von der Landesdelegiertenversammlung beschlossene Satzungsänderung vom Registergericht zurückgewiesen wurde</p> <p>3. Über Ankauf, Verkauf und Verwendung von Liegenschaften entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder nach rechtzeitiger Anhörung des Kreisverbandes, zu dessen Gebiet die Liegenschaft gehört. Über in diesem Zusammenhang erforderliche Kreditaufnahmen entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>4. Der Landesausschuss tritt im Rechnungsjahr mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen.</p> <p>5. Außerordentliche Sitzungen des Landesausschusses sind binnen vier Wochen einzuberufen</p> <p>a) auf Beschluss des Landesvorstandes,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses.</p>	<p>Hauptpersonalrates,</p> <p>k) beschließt mit Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder Änderungen und Ergänzungen im Sinne der Vorgaben des Registergerichts, sofern eine von der Landesdelegiertenversammlung beschlossene Satzungsänderung vom Registergericht zurückgewiesen wurde.</p> <p>l) (neu) genehmigt die Beitrittsordnung (ausgenommen § 12 5. f)</p> <p>m) (neu) wählt alle vier Jahre die Mitglieder des Stiftungsausschusses der Lehrerwaisenstiftung</p> <p>3. Über Ankauf, Verkauf und Verwendung von Liegenschaften entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder nach rechtzeitiger Anhörung des Kreisverbandes, zu dessen Gebiet die Liegenschaft gehört. Über in diesem Zusammenhang erforderliche Kreditaufnahmen entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>4. Der Landesausschuss tritt im Rechnungsjahr mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen.</p> <p>5. Außerordentliche Sitzungen des Landesausschusses sind binnen vier Wochen einzuberufen</p> <p>a) auf Beschluss des Landesvorstandes,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses.</p>
<p>§ 14</p> <p>1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Präsidenten und dem 1. und 2. Vizepräsidenten,</p> <p>b) den Leitern der Abteilungen,</p> <p>c) dem Schatzmeister,</p>	<p>§ 14</p> <p>1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Präsidenten/der Präsidentin und dem/r 1. und 2. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin,</p> <p>b) den Leitern/ Leiterinnen der Abteilungen,</p> <p>c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,</p>

<p>d) dem Schriftführer,</p> <p>e) den 1. Vorsitzenden der Bezirksverbände,</p> <p>f) dem Chefredakteur der Verbandszeitung,</p> <p>g) dem 1. Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer,</p> <p>h) dem 1. Vorsitzenden der Studierenden im BLLV,</p> <p>i) den zwei Beisitzern.</p> <p>2. Der Landesvorstand leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und des Landesausschusses und wird nach Maßgabe der Ziele und Aufgaben des Verbandes initiativ. Außerdem hat er</p> <p>a) über an ihn gerichtete Anträge auf der Grundlage der von der Landesdelegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien der Verbandsarbeit zu entscheiden,</p> <p>b) Maßnahmen zur Durchführung unvorhersehbarer Verbandsaufgaben zu beschließen und hierfür Mittel zu genehmigen,</p> <p>c) die Ernennung und Abberufung von Mandatsträgern, sofern sie nicht gem. § 16 zu wählen sind, dem Landesausschuss vorzuschlagen,</p> <p>d) über die Einstellung des Landesgeschäftsführers, des Justitiars und der hauptberuflichen Referenten auf Vorschlag des Präsidenten zu entscheiden,</p> <p>e) eines seiner Mitglieder in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer zu delegieren,</p> <p>f) über Beschwerdeanträge zu entscheiden,</p>	<p>d) dem Schriftführer/derSchriftführerin,</p> <p>e) den 1. Vorsitzenden der Bezirksverbände,</p> <p>f) dem Chefredakteur/der Chefredakteurin der Verbandszeitung,</p> <p>g) dem/der 1. Vorsitzenden des Jungen BLLV</p> <p>h) dem/der 1. Vorsitzenden der Studierenden im BLLV,</p> <p>i) den zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>2. Der Landesvorstand leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und des Landesausschusses und wird nach Maßgabe der Ziele und Aufgaben des Verbandes initiativ. Außerdem hat er</p> <p>a) über an ihn gerichtete Anträge auf der Grundlage der von der Landesdelegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien der Verbandsarbeit zu entscheiden,</p> <p>b) (neu) dem Landesausschuss den jeweiligen Haushaltsplan zur Verabschiedung vorzuschlagen,</p> <p>c) (alt b) Maßnahmen zur Durchführung unvorhersehbarer Verbandsaufgaben zu beschließen und hierfür Mittel zu genehmigen,</p> <p>d) (alt c) die Ernennung und Abberufung von Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen, sofern sie nicht gem. § 16 zu wählen sind, dem Landesausschuss vorzuschlagen,</p> <p>e) (alt d) über die Einstellung des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin, eines/einer Justitiars/Justitiarin und der hauptberuflichen Referenten/Referentinnen auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin zu entscheiden,</p> <p>f) (alt e) eines seiner Mitglieder in den Landesvorstand des Jungen BLLV zu delegieren,</p> <p>(f) alt wird k) neu f) über Beschwerdeanträge zu entscheiden,</p>
--	---

<p>g) die Landesdelegiertenversammlung vorzubereiten,</p> <p>h) Arbeitsstellen einzurichten, soweit deren Leiter nicht nach § 16 Absatz 3 bestellt werden, und diese Arbeitsstellen gegebenenfalls wieder aufzulösen,</p> <p>i) die Rechtschutzordnung zu erlassen,</p> <p>k) entscheidet über die Durchführung eines Verbandstags zwischen den Landesdelegiertenversammlungen.</p> <p>3. Der Landesvorstand tritt im Rechnungsjahr zu mindestens sechs Sitzungen nach Sitzungsplan zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist er binnen vier Wochen zu weiteren Sitzungen einzuberufen.</p>	<p>g) die Landesdelegiertenversammlung vorzubereiten,</p> <p>h) Arbeitsstellen einzurichten, soweit deren Leiter/Leiterin nicht nach § 16 Absatz 3 bestellt werden, und diese Arbeitsstellen gegebenenfalls wieder aufzulösen,</p> <p>i) die Rechtschutzordnung zu erlassen,</p> <p>j) (alt k) über die Durchführung eines Verbandstags zwischen den Landesdelegiertenversammlungen zu entscheiden,</p> <p>k) (alt f) über Beschwerdeanträge zu entscheiden.</p> <p>3. Der Landesvorstand tritt im Rechnungsjahr zu mindestens sechs Sitzungen nach Sitzungsplan zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist er binnen vier Wochen zu weiteren Sitzungen einzuberufen.</p>
<p>§ 15</p> <p>1. Die Einberufung der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes obliegt dem Präsidenten. Er erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Die Leitung der Sitzung des Landesvorstandes und des Landesausschusses kann er den Vizepräsidenten übertragen. Die Landesdelegiertenversammlung kann ein Tagungspräsidium bestellen.</p> <p>2. Landesausschuss und Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmabgabe an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltungen gelten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als Stimmabgabe. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst. Kann wegen Beschlussunfähigkeit über einen Antrag nicht entschieden werden, so wird bei der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf Sätze 1 und 2 über diesen Antrag entschieden. In der Einladung für die nächste Sitzung ist hierauf hinzuweisen.</p>	<p>§ 15</p> <p>1. Die Einberufung der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin. Er/sie erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Die Leitung der Sitzung des Landesvorstandes und des Landesausschusses kann er den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen übertragen. Die Landesdelegiertenversammlung kann zur Leitung der Landesdelegiertenversammlung ein Tagungspräsidium bestellen.</p> <p>2. Landesdelegiertenversammlung, Landesausschuss und Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmabgabe an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltungen gelten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als Stimmabgabe. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst. Kann wegen Beschlussunfähigkeit über einen Antrag nicht entschieden werden, so wird bei der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf Sätze 1 und 2 über diesen Antrag entschieden. In der Einladung für die nächste Sitzung ist hierauf hinzuweisen.</p>

<p>3. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine besonderen Mehrheitsanforderungen trifft. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>4. Die Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes sind bei Abstimmungen nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.</p> <p>5. Jedes Mitglied der Landesdelegiertenversammlung kann ein Verbandsmitglied zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Dieser Bevollmächtigte hat Stimmrecht. Der Bevollmächtigte des Präsidenten tritt nicht in dessen Funktionen im Sinne der §§ 11 und 15 Abs. 1 ein. Jedes Mitglied des Landesausschusses bzw. des Landesvorstandes wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten.</p>	<p>3. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine besonderen Mehrheitsanforderungen trifft. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.</p> <p>4. Die Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes sind bei Abstimmungen nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.</p> <p>5. Jedes Mitglied des Landesausschusses bzw. des Landesvorstandes wird durch seinen/seine gewählten Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.</p> <p>6. „§ 15 Abs. 6: (neu) Die Mitglieder der Gremien und Arbeitsstellen des BLLV können für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten. Das jeweils für die Verabschiedung des Haushalts zuständige Gremium legt die Höhe der Aufwandsentschädigung fest. Der Präsident/die Präsidentin des BLLV ist hauptamtlich tätig. Der Landesvorstand legt die Höhe der Vergütung fest.“</p>
<h2>VI. Wahlen</h2>	
<p>§ 16</p> <p>1. Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes ist für jedes Amt im Verband wählbar.</p> <p>2.</p> <p>a) Die Landesdelegiertenversammlung wählt in getrennten geheimen Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen den Präsidenten sowie den 1. und 2. Vizepräsidenten (Präsidium).</p>	<p>§ 16</p> <p>1. Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes ist für jedes Amt im Verband wählbar.</p> <p>2.</p> <p>a) Die Landesdelegiertenversammlung wählt in getrennten geheimen Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen den Präsidenten/die Präsidentin sowie den 1. und 2. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (Präsidium).</p>

b) Erhält bei der Wahl in das Präsidium keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, wird der Wahlakt wiederholt. Ist nach zwei Wahlgängen noch kein Bewerber gewählt, wird im dritten Wahlgang ohne Rücksicht auf a) durch eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl entschieden. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

c) Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen

- den Schatzmeister,
- den Schriftführer,
- den Leiter der Abteilung Berufswissenschaft,
- den Leiter der Abteilung Schul- und Bildungspolitik,
- den Leiter der Abteilung Dienstrecht und Besoldung,
- den verbandspolitischen Leiter der Abteilung Recht,
- den Chefredakteur der Verbandszeitung.

Erhält bei der Wahl keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird im zweiten Wahlgang durch eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl entschieden. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

d) Die Landesdelegiertenversammlung wählt außerdem in jeweils einem gemeinsamen Wahlgang

- die zwei Beisitzer,
- die zwei Rechnungsprüfer.

Gewählt sind jeweils die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Der Landesvorstand, erweitert um den Personenkreis nach § 13 Absatz 1 b), c), d), wählt unmittelbar im Anschluss an die Landesdelegiertenversammlung mit mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Leiter der Referate und

b) Erhält bei der Wahl in das Präsidium keiner der Bewerber/**Bewerberinnen** die erforderliche Stimmenzahl, wird der Wahlakt wiederholt. Ist nach zwei Wahlgängen noch kein/e Bewerber/**Bewerberin** gewählt, wird im dritten Wahlgang ohne Rücksicht auf a) durch eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/**Bewerberinnen** mit der höchsten Stimmenzahl entschieden. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

c) Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen

- den Schatzmeister/**die Schatzmeisterin**,
- den Schriftführer/**die Schriftführerin**,
- den Leiter/**die Leiterin** der Abteilung Berufswissenschaft,
- den Leiter/**die Leiterin** der Abteilung Schul- und Bildungspolitik,
- den Leiter/**die Leiterin** der Abteilung Dienstrecht und Besoldung,
- den ~~verbandspolitischen~~ Leiter/**die Leiterin** der Abteilung Recht,
- den Chefredakteur/**die Chefredakteurin** der Verbandszeitung.

Erhält bei der Wahl keiner/**keine** der Bewerber/**Bewerberinnen** mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird im zweiten Wahlgang durch eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/**Bewerberinnen** mit der höchsten Stimmenzahl entschieden. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

d) Die Landesdelegiertenversammlung wählt außerdem in jeweils einem gemeinsamen Wahlgang

- die zwei Beisitzer/**Beisitzerinnen**,
- die zwei Rechnungsprüfer/**Rechnungsprüferinnen**.

Gewählt sind jeweils die beiden Bewerber/**Bewerberinnen** mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Der Landesvorstand, erweitert um den Personenkreis nach § 13 Absatz 1 b), c), d), wählt unmittelbar im Anschluss an die Landesdelegiertenversammlung mit mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Leiter/**Leiterinnen** der Referate und Fachgruppen und die Stellvertreter/**Stellvertreterinnen** der Abteilungsleiter/-innen, des Schatz-

<p>Fachgruppen und die Stellvertreter der Abteilungsleiter, des Schatzmeisters und des Chefredakteurs und konstituiert damit den Landesausschuss.</p> <p>4. Die Amtszeit beginnt nach Abschluss der Wahlen. Bei Rücktritt endet sie zum in der Erklärung genannten Zeitpunkt und in Ermangelung einer Nennung sofort. Sie endet ferner sofort, wenn der Landesausschuss eine Person aus dem Kreis nach § 13 Absatz 1 e) mit mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder abberuft.</p> <p>5. Wiederwahl ist für jedes Amt zulässig</p>	<p>meisters/der Schatzmeisterin und des Chefredakteurs/der Chefredakteurin und konstituiert damit den Landesausschuss.</p> <p>4. Die Amtszeit beginnt nach Abschluss der Wahlen. Bei Rücktritt endet sie zum in der Erklärung genannten Zeitpunkt und in Ermangelung einer Nennung sofort. Sie endet ferner sofort, wenn der Landesausschuss eine Person aus dem Kreis nach § 13 Absatz 1 e) mit mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder abberuft.</p> <p>Wiederwahl ist für jedes Amt zulässig.</p>
<p>§ 17</p> <p>Scheidet während der Amtszeit ein gemäß § 16 Absatz 2 c), 2 d) oder Absatz 3 gewähltes Mitglied des Landesausschusses aus, so wählt der Landesausschuss einen Nachfolger.</p>	<p>§ 17</p> <p>Scheidet während der Amtszeit ein gemäß § 16 Absatz 2 c), 2 d) oder Absatz 3 gewähltes Mitglied des Landesausschusses aus, so wählt der Landesausschuss einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.</p>
<h2>VII. Urabstimmung</h2>	
<p>§ 18</p> <p>1. Die Urabstimmung ist durchzuführen</p> <p>a) auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses oder des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Beschlussorgans,</p> <p>b) auf Antrag eines Drittels aller ordentlichen Mitglieder.</p> <p>2. Ist in einer Sache die Urabstimmung durchzuführen, so kann kein Verbandsorgan über diese Sache entscheiden.</p> <p>3. Die Urabstimmung ist gültig, wenn sich die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder durch Stimmabgabe beteiligt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.</p>	<p>§ 18</p> <p>1. Die Urabstimmung ist durchzuführen</p> <p>a) auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses oder des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Beschlussorgans,</p> <p>b) auf Antrag von mindestens 10 % eines Drittels aller ordentlichen Mitglieder.</p> <p>2. Ist in einer Sache die Urabstimmung durchzuführen, so kann kein Verbandsorgan über diese Sache entscheiden.</p> <p>3. Die Urabstimmung ist gültig, wenn sich mindestens 10 % die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder durch Stimmabgabe beteiligen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.</p>

<p>VIII. Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ)</p>	<p>VIII. Der Junge BLLV</p>
<p>§ 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrer und Lehrerinnen als Mitglieder des BLLV können sich in der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer nach den Bestimmungen ihrer Satzung zusammenschließen. 2. In allen Gliederungen der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer hat ein Vertreter des BLLV Sitz und Stimme. 3. Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer hat das Recht, in alle Arbeitsstellen des BLLV einen Vertreter zu entsenden. 4. Grundsätzliche Fragen sind im Benehmen mit den Organen des Landesverbandes zu erledigen. 5. Für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer stellt der BLLV Geldmittel bereit. 6. Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer legt dem Landesausschuss ihre Jahresrechnung und der Landesdelegiertenversammlung den Tätigkeitsbericht vor. 7. Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer kann eine eigene Verbandszeitung herausgeben. 	<p>§ 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrer und Lehrerinnen als Mitglieder des BLLV können sich in den ersten zehn Dienstjahren im Jungen BLLV nach den Bestimmungen ihrer Satzung zusammenschließen. 2. In allen Gliederungen des Jungen BLLV hat ein Vertreter/eine Vertreterin des BLLV Sitz und Stimme. 3. Der Junge BLLV hat das Recht, in alle Arbeitsstellen des BLLV einen Vertreter/eine Vertreterin zu entsenden. 4. Grundsätzliche Fragen sind im Benehmen mit den Organen des BLLV-Landesverbandes zu erledigen. 5. Für die Arbeit des Jungen BLLV stellt der BLLV Geldmittel bereit. 6. Der Junge BLLV legt dem Landesausschuss seine Jahresrechnung und der Landesdelegiertenversammlung den Tätigkeitsbericht vor. 7. Der Junge BLLV kann eine eigene Verbandszeitung herausgeben.
<p>IX. Studentengruppen</p>	
<p>§ 20</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studenten als Mitglieder des BLLV sind in Studentengruppen zusammengeschlossen. Die Studentengruppen bilden die Landesstudentengruppe. 2. Die Studentengruppen geben sich eine eigene Satzung, die vom Landesausschuss zu genehmigen ist. 3. Die Bezirksverbände des BLLV delegieren einen Studentenreferenten mit Sitz und Stimme in den 	<p>§ 20</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studierende als Mitglieder des BLLV sind in Studierendengruppen zusammengeschlossen. Die Studierendengruppen bilden die „Studierenden im BLLV“. 2. Die Studierenden im BLLV geben sich eine eigene Satzung, die vom BLLV-Landesausschuss zu genehmigen ist. 3. Die Bezirksverbände des BLLV delegieren eine/n Studierendenreferenten/-referentin mit Sitz und

<p>Vorstand der jeweiligen Studentengruppe. Der Hochschulreferent hat Sitz in der Landesstudentengruppe.</p> <p>4. Der Vorsitzende einer Studentengruppe gehört dem Ausschuss des zuständigen Bezirksverbandes des BLLV mit Sitz und Stimme an.</p> <p>5. Für die Arbeit der Landesstudentengruppe und der Studentengruppen stellt der Landesverband Geldmittel bereit.</p> <p>6. Die Landesstudentengruppe legt dem Landesausschuss ihre Jahresrechnung und der Landesdelegiertenversammlung den Tätigkeitsbericht vor.</p> <p>7. Die Bezirksverbände des BLLV unterstützen die Studentengruppen in ihrer organisatorischen Arbeit. Diese Aufgabe kann der Bezirksverband einem Kreisverband übertragen.</p> <p>8. Grundsätzliche Fragen sind im Benehmen mit den Organen des Landesverbandes zu erledigen.</p>	<p>Stimme in den Vorstand der jeweiligen Studierendengruppe. Der Hochschulreferent/die Hochschulreferentin hat Sitz in der Gruppe der Studierenden im BLLV.</p> <p>4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende einer Studierendengruppe gehört dem Ausschuss des zuständigen Bezirksverbandes des BLLV mit Sitz und Stimme an.</p> <p>5. Für die Arbeit der Studierenden im BLLV und der Studierendengruppen stellt der Landesverband Geldmittel bereit.</p> <p>6. Die Studierenden im BLLV legen dem Landesausschuss ihre Jahresrechnung und der Landesdelegiertenversammlung den Tätigkeitsbericht vor.</p> <p>7. Die Bezirksverbände des BLLV unterstützen die Studierendengruppen in ihrer organisatorischen Arbeit. Diese Aufgabe kann der Bezirksverband einem Kreisverband übertragen.</p> <p>8. Grundsätzliche Fragen sind im Benehmen mit den Organen des BLLV-Landesverbandes zu erledigen.</p>
<h3>X. Auflösung des Verbandes</h3>	
<p>§ 21</p> <p>1. Der Verband kann sich nur auflösen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenversammlung wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten sich dafür entscheiden.</p> <p>2. Das vorhandene Vermögen fällt der Lehrerwaisenstiftung des BLLV zu.</p>	<p>§ 21</p> <p>1. Der Verband kann sich nur auflösen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenversammlung wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten sich dafür entscheiden.</p> <p>2. Das vorhandene Vermögen fällt der Lehrerwaisenstiftung des BLLV zu.</p>

Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung

SG 07 Redaktionelle Änderungen der BLLV-Geschäftsordnung

Antrag: Die LDV möge folgende redaktionellen Änderungen und an die Vereinspraxis angepassten Modifizierungen der Geschäftsordnung beschließen.

Geschäftsordnung des BLLV

Linke Spalte: Derzeit gültige Fassung, rechte Spalte Änderungsvorschläge

<p>I. Name, Sitz und Aufgabe</p> <p>1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>	<p>I. Name, Sitz und Aufgabe</p> <p>1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>
<p>Erfüllung der Aufgaben</p> <p>2. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vertretung von Berufs- und Standesinteressen,b) Verbindung zu Standes- und anderen Organisationen auf nationaler wie internationaler Ebene,c) Versammlungen, Tagungen und Vorträge,d) Bildung von Arbeitsgemeinschaften,e) Schaffung von Fortbildungs- und Studienmöglichkeiten,f) Herausgabe der Verbandszeitung,g) Sozialeinrichtungen, <p>h) gesellige Veranstaltungen.</p>	<p>Erfüllung der Aufgaben</p> <p>Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vertretung von Berufs- und Standesinteressen,b) Verbindung zu Standes- und anderen Organisationen auf nationaler wie internationaler Ebene,c) Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Expertenanhörungen,d) Bildung von Arbeitsgemeinschaften,e) Schaffung von Fortbildungs- und Studienmöglichkeiten,f) Herausgabe der Verbandszeitung,g) Sozial- und Wirtschaftseinrichtungen (BLLV-Wirtschaftsdienst GmbH, BLLV-Reisedienst GmbH, BLLV-Akademie e.V., BLLV-Studentenwohnheime e.V., BLLV-Kinderhilfe e.V., Lehrerwaisenstiftung)h) gesellige Veranstaltungen.

Abteilungen, Referate, Fachgruppen

3. Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Weisungen des Präsidenten, der Beschlüsse der Beschlussorgane sowie der zugewiesenen Haushaltsmittel selbständig. Sie sind entsprechend ihrer sachlichen Zuständigkeit die ersten Ansprechstellen für Eingaben, Anträge und sonstige Anliegen der übrigen Arbeitsstellen. Mitglieder der Abteilungen sind jeweils deren Leiter, deren stellvertretende Leiter, die Bezirksreferenten sowie ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer

Abteilungen, Referate, Fachgruppen

3. Die Abteilungen arbeiten **in Abstimmung mit dem Präsidium und im Rahmen** der Beschlüsse der Beschlussorgane sowie der zugewiesenen Haushaltsmittel selbständig. Sie sind entsprechend ihrer sachlichen Zuständigkeit die ersten Ansprechstellen für Eingaben, Anträge und sonstige Anliegen der übrigen Arbeitsstellen. Mitglieder der Abteilungen sind jeweils deren Leiter/**in**, deren stellvertretende Leiter/**innen**, die Bezirksreferenten/**Bezirksreferentinnen** sowie ein Vertreter/**eine Vertreterin des Jungen**

Junglehrer. Sie laden Experten anderer Arbeitsstellen nach Bedarf zu ihren Sitzungen ein.

4. Neben den Abteilungen Berufswissenschaft, Schul- und Bildungspolitik und Dienstrecht und Besoldung besteht die Abteilung Recht. Der fachliche Leiter der Abteilung Recht (Justitiar) nimmt an den Sitzungen der Beschlussorgane ohne Stimmrecht teil. Der verbandspolitische Leiter und der fachliche Leiter der Abteilung Recht legen die Verteilung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Einvernehmen mit dem Landesvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan nieder.

5. Für die einzelnen Sachgebiete können Referate eingerichtet werden. Es bestehen z. Z. die Referate für

- Medien
- Internationales
- Jugend und Verbände
- Soziales
- Schule, Kirchen und Religionen
- Sport
- Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

6. Fachgruppen vertreten die über die Belange der Grund- und Hauptschullehrer hinausgehenden besonderen Anliegen bestimmter Beschäftigungsgruppen und Tätigkeitsbereiche einschließlich der berufswissenschaftlichen Grundlagen gegenüber den Abteilungen und ggf. den Beschlussorganen. Sie arbeiten der Verbandsführung und den Abteilungen zu. Fachgruppen wirken außerhalb des Verbandes ausschließlich im Einvernehmen mit dem Präsidium bzw. im Auftrag des Präsidiums.

BLLV. Sie laden Experten/**Expertinnen** anderer Arbeitsstellen nach Bedarf zu ihren Sitzungen ein.

4. **Es gibt die** Abteilungen Berufswissenschaft, Schul- und Bildungspolitik, Dienstrecht und Besoldung und **die Rechtsabteilung.**

~~Der fachliche Leiter der Abteilung Recht (Justitiar) nimmt an den Sitzungen der Beschlussorgane ohne Stimmrecht teil. Der verbandspolitische Leiter und der fachliche Leiter der Abteilung Recht legen die Verteilung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Einvernehmen mit dem Landesvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan nieder.~~

5. **(neu) Fachgruppen bestehen aus einem Landesvorsitzenden/einer Landesvorsitzenden und Vertreter/Vertreterinnen deren Bezirksverbände.**

6. **(alt 5)** Für Sachgebiete können Referate eingerichtet werden. Es bestehen z. Z. die Referate für

- Medien
- Internationales
- Jugend und Verbände
- Soziales
- Schule, Kirchen und Religionen
- Sport
- Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

7. **(alt 6)** Fachgruppen vertreten die über die Belange der Grund- und **Mittelschullehrer und -lehrerinnen** hinausgehenden besonderen Anliegen bestimmter Beschäftigungsgruppen und Tätigkeitsbereiche einschließlich der berufswissenschaftlichen Grundlagen gegenüber den Abteilungen und ggf. den Beschlussorganen. Sie arbeiten der Verbandsführung und den Abteilungen zu. Fachgruppen wirken außerhalb des Verbandes ausschließlich im Einvernehmen mit dem Präsidium bzw. im Auftrag des Präsidiums.

7. Besondere Aufgaben der Fachgruppen sind die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die Beratung der Beschlussorgane und Abteilungen in Belangen der Fachgruppe, die Beratung, Unterstützung und Information der jeweiligen Mitglieder der in der Fachgruppe zusammengefassten Beschäftigtengruppe.

8. Die Vertreter der Fachgruppe bestimmen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Landesfachgruppenleiter. Die Vertreter der Fachgruppe kommen in der Regel mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung zusammen. Alle Arbeitstagungen werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt.

Der Landesvorstand erhält über das zuständige Präsidiumsmitglied Kenntnis von Termin und Inhalt aller Tagungen der Landesfachgruppen. Die Mitglieder der Fachgruppe sollen bestimmte Arbeitsschwerpunkte unter sich verteilen, insbesondere hinsichtlich der Abteilungen Berufswissenschaft, Schul- und Bildungspolitik und Dienstrecht und Besoldung.

9. Es bestehen z. Z. folgende Fachgruppen:

- Ausbildungslehrkräfte
- Berufliche Schulen
- Erzieher/innen
- Fachlehrer musisch/technisch
- Fachlehrer Gestaltung und Textil
- Förderlehrer
- Förderschulen
- Fremdsprachen
- Gesamtschulen
- Gymnasien
- Hochschulen

8. (alt 7) Besondere Aufgaben der Fachgruppen sind die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die Beratung der Beschlussorgane und Abteilungen in Belangen der Fachgruppe, die Beratung, Unterstützung und Information der jeweiligen Mitglieder der in der Fachgruppe zusammengefassten Beschäftigtengruppe.

9. (alt 8) Weitere Regularien regelt die Fachgruppenatzung.

8. alt aufgehoben

10. (alt 9) Es bestehen z. Z. folgende Fachgruppen:

- Ausbildungslehrkräfte
- Berufliche Schulen
- Erzieher/innen
- Fachlehrer/innen m/t (musisch/technisch)
- Fachlehrer/innen EG (Ernährung/Gestaltung)
- Förderlehrer/innen
- Förderschulen
- Fremdsprachen
- Gesamtschulen
- Gymnasien
- Hochschulen

<ul style="list-style-type: none"> • Realschulen • Schulberatung • Schulleitung • Schulverwaltung • Seminar • Verwaltungsangestellte <p>10. Abteilungen, Fachgruppen, Referate, andere Arbeitsstellen und Einrichtungen des Verbandes legen zum Jahresschluss dem Landesausschuss Tätigkeitsberichte vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Realschulen • Schulberatung • Schulleitung • Schulverwaltung • Seminar • Verwaltungsangestellte <p>11. (alt 10) Abteilungen, Fachgruppen, Referate, andere Arbeitsstellen und Einrichtungen des Verbandes legen zum Jahresschluss dem Landesausschuss Tätigkeitsberichte vor.</p>
<p>II. Aufbau</p> <p>11. In jedem Regierungsbezirk besteht ein Bezirksverband des BLLV. München und Nürnberg bilden eigene Bezirksverbände, die auch die Funktion von Kreisverbänden wahrnehmen.</p> <p>12. Mit Zustimmung des Landesvorstandes, im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksverband und nach Anhören der beteiligten Kreisverbände können Kreisverbände neu errichtet oder aufgelöst werden. ,</p> <p>13. Die Studierenden eines Hochschulortes bilden eine Studierendengruppe.</p>	<p>II. Aufbau</p> <p>12. (alt 11) In jedem Regierungsbezirk besteht ein Bezirksverband des BLLV. München und Nürnberg bilden eigene Bezirksverbände, die auch die Funktion von Kreisverbänden wahrnehmen.</p> <p>13. (alt 11) Mit Zustimmung des Landesvorstandes, Im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksverband und nach Anhören der beteiligten Kreisverbände können Kreisverbände neu errichtet, zusammengefasst oder aufgelöst werden.</p> <p>14. (alt 13) Die Studierenden eines Hochschulortes bilden eine Studierendengruppe</p>
<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>14. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Bezirksverbände und der Kreisverbände regeln diese Gliederungen selbständig. Der Landesverband bzw. der Bezirksverband sind von der Ernennung zu verständigen.</p> <p>15. Der Antrag auf Schutzmitgliedschaft ist bei dem für das verstorbene ordentliche Mitglied bisher zuständigen Kreisverband zu stellen. Als Hinterbliebene im Sinne des § 5 Abs. 6 der Satzung gelten nur Ehepartner Verstorbener ordentlicher Mitglieder, die selbst nicht ordentliche Mitglieder werden können. Schutzmitglieder werden vom Kreisverband dem Bezirks- und Landesverband</p>	<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>15. (alt 14) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Bezirksverbände und der Kreisverbände regeln diese Gliederungen selbständig. Der Landesverband bzw. der Bezirksverband sind von der Ernennung zu verständigen.</p> <p>16. (alt 15) Der Antrag auf Schutzmitgliedschaft ist bei dem für das verstorbene ordentliche Mitglied bisher zuständigen Kreisverband zu stellen. Als Hinterbliebene/Hinterbliebener im Sinne des § 5 Abs. 6 der Satzung gelten nur Ehepartner/Ehepartnerinnen Verstorbener ordentlicher Mitglieder, die selbst nicht ordentliche Mitglieder werden können. Schutzmitglieder werden</p>

gemeldet. Sie werden von den Kreisverbänden betreut. Sie können bei Bedarf die Informationen der Gemeinschaft der Senioren und des Sozialreferats erhalten. Außerdem können sie auf Antrag die Bayerische Schule, die Bezirkszeitungen und die Zeitschrift 60 ... und mehr! erhalten.

vom Kreisverband dem Bezirks- und Landesverband gemeldet. Sie werden von den Kreisverbänden betreut. Sie können bei Bedarf die Informationen der Gemeinschaft der Senioren/**Senio-
rinnen** und des Sozialreferats erhalten. Außerdem können sie auf Antrag die Bayerische Schule, die Bezirkszeitungen und die Zeitschrift 60 ... und mehr! erhalten.

<p>Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Überweisung</p> <p>16. Der Aufnahmeantrag soll dem zuständigen Kreisverband – von Studierenden der zuständigen Studierendengruppe – vorgelegt werden.</p> <p>Die Zuständigkeit ergibt sich in der Regel aus dem Dienstort oder Wohnort bzw. Studienort des Antragstellers. Für Antragsteller ohne Dienstort gilt der Wohnort. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kreisverbände.</p> <p>17. Gegen abgelehnte Aufnahmeanträge kann Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden.</p> <p>18. (aufgehoben)</p> <p>19. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Ausweis unaufgefordert zurückzugeben.</p> <p>20. Mit den Aufnahmeunterlagen erhält das Mitglied je ein Exemplar der Satzung, der Geschäftsordnung, der Ehrenratsordnung des Landesverbandes, der Rechtsschutzrichtlinien und der Richtlinien über Eigenhilfe.</p> <p>21. Wird für ein Mitglied ein anderer Kreisverband zuständig, so kann die Überweisung auch</p>	<p>Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Überweisung</p> <p>17 (alt 16) Der Aufnahmeantrag soll dem zuständigen Kreisverband – von Studierenden der zuständigen Studierendengruppe – vorgelegt werden. Die Zuständigkeit</p> <p>Die Zuweisung ergibt sich in der Regel aus dem Dienstort oder Wohnort bzw. Studienort des Antragstellers/der Antragstellerin. Für Antragsteller/Antragstellerinnen ohne Dienstort gilt der Wohnort. Ausnahmeregelungen sind auf Wunsch des Mitglieds möglich.</p> <p>18. (alt17) Gegen abgelehnte Aufnahmeanträge kann Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden.</p> <p>18. alt (aufgehoben)</p> <p>19. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Ausweis unaufgefordert zurückzugeben.</p> <p>20. Jedes Mitglied hat Zugang zu der Satzung, der Geschäftsordnung, der Ehrenratsordnung und den Rechtsschutzrichtlinien und den Richtlinien über Eigenhilfe über die Website des BLLV. Auf Anfrage können sie dem Mitglied postalisch übermittelt werden.</p> <p>21. (aufgehoben)</p>
--	---

<p>ohne Abmeldung des Mitglieds vorgenommen oder vom aufnehmenden Kreisverband beantragt werden.</p> <p>22. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen. Dieser leitet ihn dem zuständigen Kreisverband zur Stellungnahme zu. Der Landesvorstand gibt dem Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.</p> <p>23. Jede Beendigung der Mitgliedschaft meldet der zuständige Kreisverband über den Bezirksverband dem Landesverband und umgekehrt.</p> <p>24. Bei Wiederaufnahme ist wie bei Neuaufnahme zu verfahren. Die Stellungnahme des zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses zuständigen Kreisverbandes ist vorher einzuholen.</p>	<p>21. (alt 22) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten und zu begründen. Dieser/diese leitet ihn dem zuständigen Kreisverband und Bezirksverband zur Stellungnahme zu. Der Landesvorstand gibt dem Betreffenden/der Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.</p> <p>22. (alt 23). Jede Beendigung der Mitgliedschaft meldet der zuständige Kreisverband dem Bezirksverband und dem Landesverband und umgekehrt.</p> <p>23. (alt 24) Bei Wiederaufnahme ist wie bei Neuaufnahme zu verfahren. Die Stellungnahme des zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses zuständigen Kreisverbandes ist vorher einzuholen</p>
<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>25. Einrichtungen des Verbandes werden von den zuständigen Beschlussorganen im Rahmen der Satzung geschaffen, unterhalten und aufgelöst.</p> <p>Zu den Bildungs-, Schutz- und Sozialeinrichtungen des Verbandes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsschutz • Eigenhilfe • Erholungsheime • Akademie des BLLV. e.V <p>26. Alle Einrichtungen des Verbandes können nach den hierfür aufgestellten Richtlinien in Anspruch genommen werden.</p>	<p>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>24. (alt 25) Einrichtungen des Verbandes werden von den zuständigen Beschlussorganen im Rahmen der Satzung geschaffen, unterhalten und aufgelöst.</p> <p>Zu den Bildungs-, Schutz-, Wirtschafts- und Sozialeinrichtungen des Verbandes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsabteilung, • BLLV-Akademie e.V. • BLLV-Wirtschaftsdienst GmbH • BLLV-Reisedienst GmbH • Eigenhilfe • Erholungsheime • BLLV-Kinderhilfe e.V. • Lehrerwaisenstiftung • BLLV-Studentenwohnheim e.V. <p>25. (alt 26) Alle Einrichtungen des Verbandes können nach den hierfür aufgestellten Richtlinien in Anspruch genommen werden.</p>

<p>27. Anträge sind schriftlich an das zuständige Organ zu richten.</p> <p>28. Der Antragsteller erhält in angemessener Frist schriftlich Bescheid über die Erledigung seines Antrages.</p> <p>29. Gegen abgelehnte Anträge kann Beschwerde beim übergeordneten Organ erhoben werden.</p> <p>30. Beitragsfrei sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehrenmitglieder des Landesverbandes, b) Studierende, c) minderjährige Schutzmitglieder, d) Mitglieder nach 60jähriger Verbandszugehörigkeit. <p>31. Auf Antrag können Beiträge auf begrenzte Zeit erlassen, gestundet oder ermäßigt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn das Mitglied zu Studienzwecken beurlaubt wird und während dieser Zeit kein Einkommen hat, b) wenn sich ein Mitglied in einer besonderen Notlage befindet, c) wenn ein Mitglied ohne Dienstbezüge beurlaubt wird. <p>Über diese Anträge entscheidet der zuständige Bezirksverband.</p> <p>32. Die Kreisverbände rechnen mit ihrem Bezirksverband, diese mit dem Landesverband ab.</p>	<p>26. (alt 27) Anträge sind schriftlich an das zuständige Organ zu richten.</p> <p>27. (alt 28) Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält in angemessener Frist schriftlich Bescheid über die Erledigung seines/ihres Antrages.</p> <p>28. (alt 29). Gegen abgelehnte Anträge kann Beschwerde beim übergeordneten Organ erhoben werden.</p> <p>29. (alt 30) Beitragsfrei sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Landesverbandes, b) Studierende, c) minderjährige Schutzmitglieder, d) Mitglieder nach 60jähriger Verbandszugehörigkeit. <p>30. (alt 31) Auf Antrag können Beiträge auf begrenzte Zeit erlassen, gestundet oder ermäßigt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn das Mitglied zu Studienzwecken beurlaubt wird und während dieser Zeit kein Einkommen hat, b) wenn sich ein Mitglied in einer besonderen Notlage befindet, c) wenn ein Mitglied ohne Dienstbezüge beurlaubt wird. <p>Über diese Anträge entscheidet der zuständige Kreis- bei den Stadtverbänden der Bezirksverband.</p> <p>31. (alt 32) Die Kreisverbände rechnen mit ihrem Bezirksverband, diese mit dem Landesverband ab.</p>
<p>V. Organe und Beschlussorgane des Verbandes</p> <p>33. Der Präsident wird vom 1. und 2. Vizepräsidenten vertreten.</p>	<p>V. Organe und Beschlussorgane des Verbandes</p> <p>32. (alt 33) Der Präsident/die Präsidentin wird vom 1. und 2. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vertreten.</p>

<p>34. Die Beschlussorgane können auf Dauer oder Zeit Berater und Berichterstatter beziehen. Diese haben kein Stimmrecht.</p> <p>35. Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>36. Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes, die in ihrer Person mehrere Mandate vereinen, haben nur eine Stimme.</p> <p>37. Antragstellern zur Landesdelegiertenversammlung, zum Landesausschuss und Landesvorstand ist unverzüglich über die Erledigung ihrer Anträge Bescheid zu geben.</p>	<p>33. (alt 34) Die Beschlussorgane können auf Dauer oder Zeit Berater/Beraterinnen und Berichterstatter/Berichterstatterinnen beziehen. Diese haben kein Stimmrecht.</p> <p>34. (alt 35) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.</p> <p>35. (alt 36) Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes, die in ihrer Person mehrere Mandate vereinen, haben nur eine Stimme.</p> <p>36. (alt 37) Antragstellern/Antragstellerinnen zur Landesdelegiertenversammlung, zum Landesausschuss und Landesvorstand sind über die Erledigung ihrer Anträge zu informieren.</p>
<p>Präsident</p> <p>38. Eingaben und Stellungnahmen des BLLV an Dienststellen und Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes unterzeichnet der Präsident oder der von ihm Bevollmächtigte bzw. Beauftragte.</p> <p>39. Zur Ausführung der laufenden Geschäfte bedient sich das Präsidium einer Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Landesgeschäftsführers. Dieser nimmt an den Sitzungen von Landesdelegiertenversammlung, Landesausschuss und Landesvorstand ohne Stimmrecht teil.</p> <p>40. Soll eine Planstelle für hauptberufliche Mitarbeiter errichtet werden, so hat der Landesvorstand den Aufgabenbereich und den Anstellungstermin festzulegen und der Landesdelegiertenversammlung zu unterbreiten.</p>	<p>Präsident</p> <p>37. (alt 38) Eingaben und Stellungnahmen des BLLV an Dienststellen und Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes unterzeichnet der Präsident/die Präsidentin oder der von ihm/ihr Bevollmächtigte bzw. Beauftragte.</p> <p>38. (alt 39) Zur Ausführung der laufenden Geschäfte bedient sich das Präsidium einer Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin. Dieser/diese nimmt an den Sitzungen von Landesdelegiertenversammlung, Landesausschuss und Landesvorstand ohne Stimmrecht teil.</p> <p>39. (alt 40) Soll eine Planstelle für hauptberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen errichtet werden, so hat der Landesvorstand den Aufgabenbereich und den Anstellungstermin festzulegen und der Landesdelegiertenversammlung zu unterbreiten.</p>

<p>41. Der Landesvorstand kann die von der Landesdelegiertenversammlung errichteten Planstellen nur im Rahmen des beschlossenen Haushalts besetzen.</p>	<p>40. (alt 41) Der Landesvorstand kann die von der Landesdelegiertenversammlung errichteten Planstellen nur im Rahmen des beschlossenen Haushalts besetzen.</p>
<p>Landesdelegiertenversammlung</p> <p>Termine:</p> <p>42. Die Bekanntmachung über Ort und Zeit der nächsten Landesdelegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Monate vor dem Versammlungstermin in der Verbandszeitung. Dabei sind die Termine zur Einreichung von Anträgen bekanntzugeben.</p> <p>43. Anträge sind mindestens vier Monate vor der Landesdelegiertenversammlung über den Landesvorstand einzureichen.</p> <p>Mandate</p> <p>44 bis 47 (aufgehoben)</p> <p>Meldungen:</p> <p>48. Die Bezirksverbände melden die Zahl ihrer Mitglieder nach Nr. 44 der Geschäftsordnung vier Monate vor der Landesdelegiertenversammlung an den Landesvorstand.</p> <p>49. Drei Monate vor der Landesdelegiertenversammlung melden die Bezirksverbände ihre Delegierten (Art. 12 Abs. 1b) Satzung), die Studierenden im BLLV ihre Delegierten und Studierendenreferent/innen (Artikel 12 Abs. 1e) Satzung), die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer ihre Delegierten (Artikel 12 Abs. 1c) Satzung) und die Fachgruppen ihren weiteren Vertreter (Artikel 12 Abs. 1f) Satzung) namentlich an den Landesvorstand.</p>	<p>Landesdelegiertenversammlung</p> <p>Termine:</p> <p>41. (alt 42) Die Bekanntmachung über Ort und Zeit der nächsten Landesdelegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Monate vor dem Versammlungstermin in der Verbandszeitung und auf der BLLV-Website. Dabei sind die Termine zur Einreichung von Anträgen bekanntzugeben.</p> <p>42. (alt 43) Anträge sind mindestens vier Monate vor der Landesdelegiertenversammlung über den Landesvorstand einzureichen.</p> <p>Mandate:</p> <p>Meldungen:</p> <p>43. (alt 48) Für die Berechnung der Zahl der Delegierten gilt die Mitgliederzahl der jeweiligen Untergliederung am 1.1. des Jahres, in dem die Landesdelegiertenversammlung stattfindet.</p> <p>44. (alt 49) Drei Monate vor der Landesdelegiertenversammlung melden die Bezirksverbände ihre Delegierten (Art. 12 Abs. 1b) Satzung), der Junge BLLV seine Delegierten (Art. 12. Abs.1c)), die Studierenden im BLLV ihre Delegierten und Studierendenreferent/innen (Artikel 12 Abs. 1d) Satzung), und die Fachgruppen ihren weiteren Vertreter/Vertreterin (Artikel 12 Abs. 1e) Satzung) namentlich der Landesgeschäftsstelle.</p>

<p>Unterlagen:</p> <p>50. Tagesordnung, Geschäftsbericht, Anträge, Haushaltspläne sowie Berichte über Kassen- und Vermögensabrechnung und über Rechnungsprüfung sind den Delegierten zuzustellen.</p> <p>Diese Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Versammlungstermin bei der Post aufzugeben.</p> <p>51. Der Geschäftsbericht enthält auch Tätigkeitsberichte des Präsidiums, der Abteilungen, der Referate, Fachgruppen und der Einrichtungen des Verbandes sowie Hinweise auf die Erledigung der angenommenen Anträge auf der vorausgegangenen Landesdelegiertenversammlung.</p> <p>Delegiertenausweis und weitere Unterlagen erhalten die Delegierten beim Eintreffen am Versammlungsort.</p> <p>Öffentlichkeit:</p> <p>52. Die Landesdelegiertenversammlung ist für alle Mitglieder öffentlich. Der Kreis der Teilnehmer kann auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung eingeschränkt werden. Hiervon sind Mitglieder ausgenommen. Die Mitgliedschaft ist auf Verlangen nachzuweisen.</p>	<p>Unterlagen:</p> <p>44. (alt 50) Tagesordnung, Geschäftsbericht, Anträge, Haushaltspläne sowie Berichte über Kassen- und Vermögensabrechnung und über Rechnungsprüfung sind den Delegierten zuzustellen.</p> <p>Diese Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Versammlungstermin bei der Post aufzugeben und digital zur Verfügung zu stellen.</p> <p>45. (alt 51) Der Geschäftsbericht enthält auch Tätigkeitsberichte des Präsidiums, der Abteilungen, der Referate, Fachgruppen und der Einrichtungen des Verbandes sowie Hinweise auf die Erledigung der angenommenen Anträge auf der vorausgegangenen Landesdelegiertenversammlung.</p> <p>46. Delegiertenausweis und weitere Unterlagen erhalten die Delegierten beim Eintreffen am Versammlungsort.</p> <p>Öffentlichkeit:</p> <p>47. (alt 52) Die Landesdelegiertenversammlung ist für alle Mitglieder öffentlich. Der Kreis der Teilnehmer kann auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung eingeschränkt werden. Hiervon sind Mitglieder ausgenommen. Die Mitgliedschaft ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>48) Abstimmung können im Wege eines elektronischen Abstimmungsverfahrens erfolgen.</p>
<p>Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung</p> <p>53. Die Einladung zur außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit, der Beratungsgegenstände und der Tagesordnung unverzüglich in der Verbandszeitung.</p> <p>54. Die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss frühestens zwölf Wochen nach der Ankündigung in der Verbandszeitschrift stattfinden.</p>	<p>Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung</p> <p>49. (alt 53) Die Einladung zur außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit, der Beratungsgegenstände und der Tagesordnung unverzüglich in der Verbandszeitung</p> <p>50. (alt 54) Die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss frühestens zwölf Wochen nach dem Beschluss des Landesausschusses stattfinden.</p>

<p>55. Anträge zur außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung sind spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin an die Landesgeschäftsstelle des BLLV einzureichen.</p> <p>56. Für die Mandatsverteilung gilt der Schlüssel der vorhergegangenen letzten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung.</p> <p>57. Die Meldungen der Delegierten (Nr. 44 Geschäftsordnung) müssen 21 Tage vor der außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen.</p> <p>58. Delegiertenausweis und Unterlagen werden spätestens beim Eintreffen am Tagungsort ausgegeben.</p> <p>59. Nr. 54 Geschäftsordnung gilt sinngemäß.</p>	<p>51. (alt 55) Anträge zur außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung sind spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin an die Landesgeschäftsstelle des BLLV einzureichen.</p> <p>52. (alt 56) Für die Mandatsverteilung gilt der Schlüssel der vorhergegangenen letzten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung.</p> <p>53. (alt 57) Die Meldungen der Delegierten (Nr. 44 Geschäftsordnung) müssen 21 Tage vor der außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen.</p> <p>54. (alt 58) Delegiertenausweis und Unterlagen werden spätestens beim Eintreffen am Tagungsort ausgegeben.</p> <p>55. (alt 59) Nr. 49 Geschäftsordnung gilt sinngemäß.</p>
<p>Landesausschuss</p> <p>60. Die erste ordentliche Sitzung des Landesausschusses findet in allen Jahren, in denen keine Landesdelegiertenversammlung stattfindet, spätestens am 31. März statt. In den Jahren, in denen eine Landesdelegiertenversammlung stattfindet, kann der Landesausschuss erst unmittelbar vor der Landesdelegiertenversammlung zusammentreten.</p>	<p>Landesausschuss</p> <p>56. (alt 60) Die erste ordentliche Sitzung des Landesausschusses findet in allen Jahren, in denen keine Landesdelegiertenversammlung stattfindet, spätestens am 31. März statt. In den Jahren, in denen eine Landesdelegiertenversammlung stattfindet, kann der Landesausschuss erst unmittelbar vor der Landesdelegiertenversammlung zusammentreten.</p>

<p>Landesvorstand</p> <p>61. Der Landesvorstand bestellt aus seinen Reihen Kompetenzteams zu bestimmten Handlungsfeldern wie z.B. Programmkoordination, Finanzen, Kommunikation.</p> <p>62. Die Kompetenzteams setzen sich aus Mitgliedern des Landesvorstands zusammen. Sie bestehen aus maximal sieben Personen. Der Landesvor</p>	<p>Landesvorstand</p> <p>57. (alt 61) Der Landesvorstand beschließt die Einrichtung und Auflösung von Kompetenzteams.</p> <p>58. Die Kompetenzteams erarbeiten dem Landesvorstand Vorlagen zur Beschlussfassung zu bestimmten Handlungsfeldern.</p> <p>59. (alt 62) Die Kompetenzteams setzen sich aus Mitgliedern des Landesvorstands zusammen. Sie bestehen aus maximal sieben Personen. Der Landesvorstand bestellt die Mitglieder auf</p>
--	---

stand bestellt die Mitglieder auf der ersten Sitzung nach der Landesdelegiertenversammlung. Die Kompetenzteams können Experten kooptieren.

63. Folgende Kompetenzteams werden in der Geschäftsordnung verankert:

- Kompetenzteam Finanzen
- Kompetenzteam Programmkoordination
- Kompetenzteam Kommunikation
- Kompetenzteam Lehrerbildung
- Kompetenzteam Nachwuchs

64. Dem KOMPETENZTEAM FINANZEN gehören die/der Landesschatzmeister/in, mindestens ein Mitglied des Präsidiums und zwei Bezirksvorsitzende an.

Dem KOMPETENZTEAM PROGRAMMKOORDINATION gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsleiter/innen an.

Dem KOMPETENZTEAM KOMMUNIKATION gehören die Chefredakteur/innen der Bayerischen Schule, des Junglehrer und des Magazins „60 und mehr!“, mindestens ein Mitglied des Präsidiums und zwei Bezirksvorsitzende an.

Dem KOMPETENZTEAM LEHRERBILDUNG gehören die vier Abteilungsleiter/innen, mindestens ein Mitglied des Präsidiums, die Vorsitzenden der ABJ und der Studierenden im BLLV, die Vorsitzenden der Fachgruppen Hochschule, Seminar, Ausbildungslehrer/innen, Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen an. Weitere Expert/innen können als permanente Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.

Dem KOMPETENZTEAM NACHWUCHS gehören je ein/e Vertreter/in der ABJ und der Studierenden im BLLV, mindestens ein Mitglied des Präsidiums, ein/e Bezirksvorsitzende/r und ein/e Kreisvorsitzende/r an. Weitere Expert/innen können als Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.“

der ersten Sitzung nach der Landesdelegiertenversammlung. Die Kompetenzteams können Experten/**innen** kooptieren.

60. (alt 63) Folgende Kompetenzteams werden in der Geschäftsordnung verankert:

- Kompetenzteam Finanzen
- Kompetenzteam Programmkoordination
- Kompetenzteam Kommunikation
- Kompetenzteam Lehrerbildung
- Kompetenzteam Nachwuchs

Dem KOMPETENZTEAM FINANZEN gehören die/der Landesschatzmeister/in, mindestens ein Mitglied des Präsidiums und zwei Bezirksvorsitzende an.

Dem KOMPETENZTEAM PROGRAMMATK gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsleiter/innen an.

Dem KOMPETENZTEAM KOMMUNIKATION gehören die Chefredakteur/innen der Bayerischen Schule, **einem Vertreter/einer Vertreterin des Jungen BLLV** und des Magazins „60 und mehr!“, mindestens ein Mitglied des Präsidiums und zwei Bezirksvorsitzende an.

Dem KOMPETENZTEAM LEHRERBILDUNG gehören die vier Abteilungsleiter/innen, mindestens ein Mitglied des Präsidiums, die Vorsitzenden des Jungen BLLV und der Studierenden im BLLV, die Vorsitzenden der Fachgruppen Hochschule, Seminar, Ausbildungslehrer/innen, Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen an. Weitere Expert/innen können als permanente Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.

Dem KOMPETENZTEAM NACHWUCHS gehören je ein/e Vertreter/in des Jungen BLLV und der Studierenden im BLLV, mindestens ein Mitglied des Präsidiums, ein/e Bezirksvorsitzende/r und ein/e Kreisvorsitzende/r an. Weitere Expert/innen können als Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.

<p>65. Die Kompetenzteams tagen regelmäßig und legen dem Landesvorstand nach Bedarf Beschlussvorlagen zu den jeweiligen Themenbereichen vor. Es werden Protokolle der Sitzungen angefertigt und dem Landesvorstand zur Verfügung gestellt.</p> <p>66. Für unvorhersehbare Maßnahmen kann der Landesvorstand über Mittel bis zu fünf Prozent des Haushalts verfügen, falls im Haushalt für diesen Zweck nicht höhere Mittel vorgesehen sind. Solche Maßnahmen sind z. B.: besondere Versammlungen, Kundgebungen, Arbeits- und Forschungsaufträge, Publikationen.</p> <p>67. Der Landesvorstand kann Beschwerdeanträge zur Entscheidung an den Landesausschuss verweisen.</p> <p>68. Der Landesvorstand beschließt den Tagungsort zwei Jahre vor der nächsten Landesdelegiertenversammlung.</p>	<p>61. (alt 63) Die Kompetenzteams tagen regelmäßig und legen dem Landesvorstand nach Bedarf Beschlussvorlagen zu den jeweiligen Themenbereichen vor. Es werden Protokolle der Sitzungen angefertigt und dem Landesvorstand zur Verfügung gestellt.</p> <p>62. Der Landesvorstand kann weitere Kompetenzteams einrichten.</p> <p>63. (alt 66) Für unvorhersehbare Maßnahmen kann der Landesvorstand über Mittel bis zu fünf Prozent des Haushalts verfügen, falls im Haushalt für diesen Zweck nicht höhere Mittel vorgesehen sind. Solche Maßnahmen sind z. B.: besondere Versammlungen, Kundgebungen, Arbeits- und Forschungsaufträge, Publikationen.</p> <p>64. (alt 67) Der Landesvorstand kann Beschwerdeanträge zur Entscheidung an den Landesausschuss verweisen.</p> <p>65. (alt 68) Der Landesvorstand beschließt den Tagungsort der LDV mindestens zwei Jahre vor der nächsten Landesdelegiertenversammlung.</p>
<p>Gemeinsame Vorschriften für Landesvorstand und Landesausschuss (zu § 13, § 14 und § 15)</p> <p>69. Der Präsident teilt den Mitgliedern des Landesausschusses und des Landesvorstandes den Sitzungstermin im Regelfalle mindestens einen Monat vorher mit.</p> <p>70. Anträge zu einer Sitzung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle vorliegen.</p> <p>71. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Post aufgegeben sein.</p>	<p>Gemeinsame Vorschriften für Landesvorstand und Landesausschuss (zu § 13, § 14 und § 15)</p> <p>66. (alt 69) Der Präsident/die Präsidentin teilt den Mitgliedern des Landesausschusses und des Landesvorstandes den Sitzungstermin im Regelfalle mindestens einen Monat vorher mit.</p> <p>67. (alt 70) Anträge zu einer Sitzung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle vorliegen.</p> <p>68. (alt 71) Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung digital gestellt werden.</p>

<p>72. Verspätet eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihnen die Dringlichkeit zuerkannt wird.</p> <p>73. Landesausschuss und Landesvorstand können für eine ihrer Sitzungen oder für Teile dieser Sitzungen beschließen, dass auch Nichtmitglieder des jeweiligen Organs teilnehmen dürfen.</p> <p>74. Mitglieder des Landesausschusses und des Landesvorstandes, für die ein Stellvertreter gewählt ist, entsenden diesen bei Verhinderung.</p>	<p>69. (alt 72) Verspätet eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.</p> <p>70. (alt 73) Landesausschuss und Landesvorstand können für eine ihrer Sitzungen oder für Teile dieser Sitzungen beschließen, dass auch Nichtmitglieder des jeweiligen Organs teilnehmen dürfen.</p> <p>71. (alt 74) Mitglieder des Landesausschusses und des Landesvorstandes, für die ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt ist, entsenden diese/diesen bei Verhinderung</p>
<p>VI. Urabstimmung</p> <p>75. Der rechtsgültige Antrag oder Beschluss auf Durchführung einer Urabstimmung ist unverzüglich in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.</p> <p>76. Innerhalb von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung ruft jeder Kreisvorsitzende eine Mitgliederversammlung ein, auf der die Urabstimmung durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke wählt die Versammlung einen Abstimmungsvorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern besteht.</p> <p>77. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von acht Tagen an die Landesgeschäftsstelle zu senden. Desgleichen ist der jeweilige Bezirksverband davon zu unterrichten.</p>	<p>VI. Urabstimmung</p> <p>72. (alt 75) Der rechtsgültige Antrag oder Beschluss auf Durchführung einer Urabstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>73. (alt 76) Innerhalb von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung ruft jeder Kreisvorsitzende/jede Kreisvorsitzende eine Mitgliederversammlung ein, auf der die Urabstimmung durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke wählt die Versammlung einen Abstimmungsvorstand, der aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern besteht.</p> <p>74. (alt 77) Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von acht Tagen an die Landesgeschäftsstelle zu senden. Desgleichen ist der jeweilige Bezirksverband davon zu unterrichten.</p>
<p>VII. Finanzen</p> <p>78. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und des Vermögens des BLLV verantwortlich. Er überwacht die Führung aller Kassen und des Vermögens des BLLV. Zu seiner Unterstützung kann ein Verwalter des Verbandsvermögens bestellt werden.</p>	<p>VII. Finanzen</p> <p>75. (alt 78) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und des Vermögens des BLLV verantwortlich. Er/sie überwacht die Führung aller Kassen und des Vermögens des BLLV. Zu seiner/ihrer Unterstützung kann ein Verwalter/eine Verwalterin des Verbandsvermögens bestellt werden.</p>

79. Der Schatzmeister legt für jedes Kalenderjahr dem Landesausschuss den Haushaltsentwurf und die Kassen- bzw. Vermögensrechnung vor.

80. Über die Haushaltspläne, das Verbandsvermögen und die Jahresabschlüsse werden die Bezirks- und Kreisverbände in geeigneter Weise unterrichtet.

81. Die Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt durch zwei von der Landesdelegiertenversammlung gewählte Revisoren (Kassenprüfer). Diese erstatten dem Landesausschuss schriftlich Bericht.

82. Der Landesvorstand ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit die Überprüfung aller Kassen im BLLV vornehmen zu lassen.

83. Alle Einrichtungen legen dem Schatzmeister zum Jahresabschluss Kassenberichte vor. Die Vermögensverwaltung erstellt einen eigenen Kassenbericht.

84. Die Landesdelegiertenversammlung erteilt dem Schatzmeister die Entlastung.

76. (alt 79) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin legt für jedes Kalenderjahr dem Landesausschuss den Haushaltsentwurf und die Kassen- bzw. Vermögensrechnung vor.

77. (alt 80) Mitglieder können die Haushaltspläne, das Verbandsvermögen und die Jahresabschlüsse des Landes-, der Bezirks- und der Kreisverbände auf Anfrage bei den jeweils zuständigen Verbandsvorständen einsehen.

78. (alt 81) Die Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt durch zwei von der Landesdelegiertenversammlung gewählte Revisoren/Revisorinnen (Kassenprüferinnen). Diese erstatten dem Landesausschuss schriftlich Bericht.

79. (alt 82) Der Landesvorstand ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit die Überprüfung aller Kassen im BLLV vornehmen zu lassen.

80. (alt 83) Alle Einrichtungen legen dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin zum Jahresabschluss Kassenberichte vor. Die Vermögensverwaltung erstellt einen eigenen Kassenbericht.

81. (alt 74) Die Landesdelegiertenversammlung erteilt dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin die Entlastung.